

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Rechnungsprüfungsamt

## Sitzungsvorlage

Datum: 05.01.2004

Drucksache Nr.: **04/0002**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 10.03.2004

### **Betreff:**

ADV-Programmprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NW;  
Änderung der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2003 (DS Nr. 03/0214) gefassten Beschluss hinsichtlich des Textes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin über die Wahrnehmung der Prüfung von Programmen durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises den Regelungen über das Wirksamwerden in § 24 Abs. 4 GkG NRW wie folgt anzupassen:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beginnend mit dem 01.07.2003“ durch die Worte „beginnend mit dem 09.12.2003“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Worte „frühestens zum 01.07.2003“ ersatzlos gestrichen.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16.07.2003 seitens der Stadt Sankt Augustin am 24.07.2003 und seitens des Rhein-Sieg-Kreises am 29.10.2003 unterzeichnet. Die Vereinbarung ist von der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 28.11.2003 gemäß § 24 Abs. 2 des GkG NRW in V. m. § 29 GkG NRW

aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht worden. Die Veröffentlichung erfolgte am 08.12.2003 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Seite 486. Die Beteiligten haben nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen, was kurzfristig veranlasst wird.

Die Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt – Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln – wirksam geworden, also am 09.12.2003.

In der abgeschlossenen Vereinbarung ist jedoch als Beginn der Geltungsdauer an zwei Stellen das Datum „01.07.2003“ genannt. Da jedoch eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht zulässig ist, hat die Bezirksregierung Köln die aufsichtsbehördliche Genehmigung mit der Auflage verbunden, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung an die gesetzliche Regelung für das In-Kraft-Treten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (§ 24 Abs. 4 GkG NRW) angepasst und in § 6 der Vereinbarung die Formulierung „frühestens“ zum 1. Juli 2003“ ersatzlos gestrichen wird. Um der Auflage gerecht zu werden, bedarf es eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Über die Änderung des Vereinbarungstextes in Vollzug der Auflage ist der Bezirksregierung Köln bis zum 30.04.2004 zu berichten.

Der Landrat wird für den Rhein-Sieg-Kreis einen gleich lautenden Beschluss des Kreistages veranlassen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.  
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.